

ist, als ein Teil des Kampfes um die Durchsetzung des politischen Willens des Volkes gegenüber der sie bedrückenden Staatsgewalt, daß das Recht, wie Karl Marx in seiner „Kritik des Gothaer Programms“ darlegt, „nie höher sein kann als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft“, von all dem will Schmidt nichts wissen. Für ihn, der nicht erkennt, daß es auch im Recht nichts Endgültiges gibt, bleibt die unverrückbare „Rechts-idee“ die „große geistige Macht der Menschheit“, deren Erkennen allein den wirklichen Juristen ausmacht. Gerade diesen Juristen aber will das erwachte Volk nicht mehr. Die Arbeiterklasse als Kämpfer für eine wahre Demokratie und als einziger Garant einer wirklichen Demokratie, und mit ihr alle fortschrittlichen Menschen in Ost und West, sie wollen Juristen — Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte —, die den Kampf des Volkes um sein Recht als Teil des Kampfes um eine bessere Zukunft der Menschheit erkennen und ihren Platz in den Reihen der Kämpfer haben.

Und weiter: Wie steht es in Wahrheit um jene von Schmidt so gepriesenen akademischen Berufsjuristen, jene Gralshüter, die in Niederbruchzeiten die „Flamme des Rechts gehütet“ haben? Die Darlegungen Schmidts müssen Empörung auslösen bei allen wirklichen Kennern der Geschichte der deutschen Justiz, insbesondere bei jenen, die die Nazi-Justiz gekannt oder gar am eigenen Leibe gespürt haben. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt das maßlose Unrecht auf, das die deutsche Justiz als Instrument des deutschen Machtstaats dem Volk und denen getan hat, die für das Volk handelten: den Kämpfern von 1848, den Kämpfern unter dem Sozialistengesetz, den Kämpfern für Demokratie und Fortschritt in den Zeiten der Weimarer Republik. Sind all jene „Hochverrats-“ und „Landesverrats-“ und „Landfriedensbruchs-“ Prozesse vergessen, die in Wahrheit nichts anderes waren als Prozesse, mit denen Kommunisten, fortschrittliche Menschen, Demokraten auf ewig oder zum mindesten auf Zeit zum Schweigen gebracht werden sollten? Das Volk hat sie nicht vergessen. Es wird auch nie vergessen, daß diese von Schmidt so gepriesenen Berufsjuristen durch ihre „Rechtsprechung“ dem Unrechtsstaat Hitlers den Weg ebneten, der Gewalt, der Gemeinheit, der Brutalität, der Unmenschlichkeit. Die Schamröte aber steigt dem demokratischen Juristen, die Zornesröte dem Mann aus dem Volk ins Gesicht, wenn er bei Schmidt liest, daß selbst in den „tausend Jahren“ deutscher Nazischmach der deutsche Jurist in „stillem Heldentum“ der Macht der Finsternis getrotzt habe.

Schmidt zitiert aus den Protokollen der Konstanzer Juristentage vom Juni 1947 die Ausführungen, mit denen der Justizminister Sträter „die Angriffe Melsheimers abgewehrt“ habe, ohne vom Inhalt dieser „Angriffe“ auch nur ein Wort verlauten zu lassen. Ich erinnere mich jener Situation in Konstanz, als sei es gestern gewesen. Als ich dort vor Hunderten von deutschen Juristen aus den Westzonen in der 3. Sitzung über die Anwendung des KRG Nr. 10 in der Ostzone sprach, wo nach radikaler Entfernung aller nazistischen Elemente aus der Justiz eine einwandfreie Rechtsprechung gegen die Nazi Verbrecher gewährleistet sei, und als ich die Tatsache, daß man im Westen bei der Anwendung dieses Gesetzes nicht oder doch nur äußerst schwer über die aus dem Grundsatz nulla poena sine lege fließenden „juristischen Gewissensbedenken“ hinwegkomme, auf die mangelhafte Entnazifizierung in den Westzonen zurückführte, da brach der erste Sturm los: Man verteidigte mit großer Heftigkeit die im Westen zur Reinigung der Justiz angewandte Methode und verstieg sich angesichts der „gewissensmäßigen Erschwerung“, die das Problem der rückwirkenden Anwendbarkeit des KRG Nr. 10 für den deutschen Richter mit sich bringe, zu der an die Militärregierung gerichteten Bitte, die deutschen Naziverbrecher durch Schweizer Richter aburteilen zu lassen! Der klaffende Widerspruch zwischen der östlichen und der westlichen Auffassung über die Aufgaben der Justiz innerhalb des Staatsganzen trat aber in seiner ganzen Größe erst in der 6. Sitzung zutage. Als ich dort von der schweren Schuld sprach, die die deutsche Justiz vor und nach dem 30. Januar 1933 auf sich geladen habe, und von der Notwendigkeit, mit dieser sich „unpolitisch“ nennenden, in Wahrheit aber

den reaktionären, ja verbrecherischen Machthabern getreulich dienenden Justiz aufzuräumen, da erfuhr ich eisige, schweigende Ablehnung. Als dann aber Sträter der alten deutschen „unpolitischen“ Rechtsprechung das Wort redete und erklärte, der deutsche Richter habe „in seiner überwiegenden Mehrheit vor Hitler nicht kapituliert“, fand er begeisterten Beifall. Da wurde mir mit Schrecken klar, wes Geistes Kind die westdeutsche Justiz wieder — oder noch immer — ist. Sie geht erneut den Weg, den sie von 1918 bis 1933 gegangen ist, und sie würde notfalls auch den Weg von 1933 bis 1945 wieder gehen, den Weg der „Legalität“, als „unpolitische“ Justiz, „Im Namen des Volkes“ gegen das Volk! So haben es, als die Nacht des „Dritten Reichs“ anbrach, nicht, wie Schmidt glauben machen will, einige wenige Richter getan, „die die Fahne des Rechts verließen“, während die große Zahl der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte Deutschlands in „stillem Heldentum“ gegen Hitler verharrte, nein, die gesamte deutsche Justiz ist — mit verschwindend geringen Ausnahmen — zum Büttel des nazistischen Unrechtsstaates geworden, — das ist die Wahrheit!

Fast überflüssig, zu erwähnen, daß in dem gedruckten Protokoll jener Konstanzer Konferenz meine Ausführungen in der 3. Sitzung über die Säuberung der Justiz und über die Anwendung des KRG Nr. 10 in der Ostzone auf ganzen 7 Zeilen wiedergegeben werden, während die mir Widersprechenden breit zum Wort kommen, und daß meine Darlegungen in der 6. Sitzung über den Volksrichter in der Ostzone an einigen Stellen geradezu in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Seit den Konstanzer Juristentagen sind 21 Jahre vergangen. Und wenn man bedenkt, daß der Justizminister Dr. Hofmeister in seiner bei Schmidt zitierten und mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ versehenen Rede vom Februar 1948 bereits sagen durfte, daß wegen ihrer Haltung dem „Dritten Reich“ allen Richtern, „selbst wenn sie Pg gewesen sind, volles Lob gezollt“ werden müsse, dann bekommt man ein recht plastisches Bild davon, wie es um die westdeutsche Justiz heute bestellt ist.

„An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen“, und viele, unendlich viele faule Früchte sind seit 1945 vom Baum der westdeutschen Justiz gefallen. Dort, wo nach Schmidt in allen Ländern Verfassungen gelten, die „in höchst realem Sinne antifaschistisch“ sind, hat die Justiz sich bisher vielfach höchst real faschistisch betätigt. Soll ich sie noch einmal aufzählen, jene berüchtigten Urteile, die, wie in Bremen, unter der Devise „Fahnenflucht bleibt Fahnenflucht“, oder in dem Freiburger Prozeß gegen den Erzberger-Mörder Tillesen, unter der Devise „Amnestie bleibt Amnestie“ ergingen? Soll ich an die zahllosen Spruchkammer-Skandale erinnern, die sich im Westen abgespielt haben, oder an die Urteile aus Lübeck und Kiel in der Sache Garbe, an die Fälle Petersen und Reemtsma aus Hamburg? Die demokratische Öffentlichkeit der Ostzone hat diese Entwicklung der westdeutschen Justiz seit Jahren mit Besorgnis und mit Schrecken beobachtet. Soll man sich aber über diese Justiz wundern, wenn man erfährt, daß von den Vorsitzenden der vierzehn Hanseatischen Strafkammern nur drei nicht Pg gewesen sind, daß der niedersächsische Minister für Justiz auf eine große Anfrage im Landtag die kleinlaute Antwort geben mußte, von seinen 767 Richtern und Staatsanwälten hätten 616 schon im „Dritten Reich“ amtiert und daß in den neun Ministerien des Landes Hessen 253 Pg und SA-Leute beschäftigt sind. Wir im Osten wündern uns nicht mehr, und auch im Westen hat man langsam verlernt, sich zu wundern. Wenn diese Justiz das Ergebnis der Schmidtschen Lehre vom „Ringeln um die Rechtsidee“, von „wissenschaftlichen, rechtshistorisch und rechtsphilosophisch geschulten“, „geistig selbständigen“ Richtertyp ist, dann verzichtet das Volk diesseits und jenseits der Elbe auf diesen Typ, dann wird es sich auch jenseits der Elbe den neuen Typ, den Volksrichter schaffen.

Herr Professor Schmidt spricht vom „Volksrichter“ wie ein Blinder von der Farbe. Er verurteilt alles an ihm, ohne ihn zu kennen. Sie erhalten „in einem Lehrgang binnen eines Jahres“ eine „Schnellausbildung“, die notwendigerweise eine rein „fachschulmäßige Ausbildung“ ist, „minderwertiges Halbwissen“